



Statuten 2011

Die IGLU Volketswil ist eine Sektion von
ZVS/BirdLife Zürich, Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden sowie des
Schweizer Vogelschutzes SVS/BirdLife Schweiz

- Artikel 1 Unter dem Namen *Interessengemeinschaft für Lebensraum und Umwelt (IGLU)* besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZBG).
Der Sitz der IGLU befindet sich in Volketswil.
- Artikel 2 Das Ziel des Vereins ist die Pflege der Landschaft und im besonderen die Erhaltung und die Förderung
- der biologischen Vielfalt und der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft)
 - von seltenen Pflanzen- und Tierarten
 - von charakteristischen Lebensräumen, wie sie den natürlichen Gegebenheiten unseres Landes entsprechen, d. h. Magerwiesen, Trockenwiesen, Ruderal- und Segetalstandorte, Ried- und Streuwiesen, Obstgärten, Hecken, Bachläufe, Weiher, geomorphologische Objekte, markante Einzelbäume usw.
- Artikel 3 Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch:
- Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens bei Bevölkerung und Jugend
 - Neuschaffung von biologisch reichhaltigen Lebensräumen, vor allem auch im Siedlungsgebiet
 - Mitwirkung bei Pflege und Gestaltung von Schutzobjekten
 - Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, Behörden und Landwirtschaft zur Erfüllung der Natur- und Umweltschutzaufgaben
 - Stellungnahme zu sachpolitischen Fragen.
- Artikel 4 Die IGLU ist keiner Parteilinie verpflichtet.
Sie ist Mitglied von ZVS/BirdLife Zürich, Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden (kantonal) sowie des Schweizer Vogelschutzes SVS/Birdlife Schweiz (national).
Sie gehört der von ZVS/BirdLife Zürich abgeschlossenen Kollektiv-Unfallversicherung an.

Mitgliedschaft und Mittel

- Artikel 5 Mitglied können erwachsene und jugendliche Einzelpersonen, Familien sowie juristische Personen werden, die sich zum Natur- und Umweltschutz bekennen.
Bei Wahlen und Abstimmungen haben juristische Personen nur eine Stimme.

- Artikel 6 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Personen unter 20 Jahren zahlen einen reduzierten Beitrag. Familien zahlen einen vollen und einen halben Beitrag.
- Artikel 7 Mitglieder, die den Interessen der IGLU zuwiderhandeln oder den statuarisch festgelegten Zweck verfälschen, können mit Zweidrittelsmehrheit von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Artikel 8 Austritte sind nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand (Präsidenten-Adresse) schriftlich mitgeteilt werden.
- Artikel 9 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Legaten, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträgen aus Aktionen zur Finanzierung von Natur- und Umweltschutzaufgaben.

Organe des Vereins

- Artikel 10 Die Vereinsorgane sind: Generalversammlung (GV), Vorstand und Revisoren.
Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar vor Ende März. Sie muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben werden.
Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Festlegung des Jahresprogrammes, der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen, Vereinsauflösung und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Artikel 11 Der Vorstand bzw. ein Fünftel der Mitgliedschaft ist befugt, eine ausserordentliche GV einzuberufen. Diese muss der übrigen Mitgliedschaft unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden.

- Artikel 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung eines grösseren Vorstandes soll auf eine ungerade Zahl geachtet werden.
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Vorstandsmitglieder werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.
- Artikel 13 Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet die IGLU nur mit dem Vereinsvermögen.
- Artikel 14 Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach der Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Sie sind alternierend zu wählen.
- Artikel 15 Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen. Er hat dafür zu sorgen, dass die finanzielle Basis der IGLU gesichert bleibt.

Schlussbestimmungen

- Artikel 16 Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- Artikel 17 Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die GV mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.
Es ist jedoch nicht möglich, das Vermögen dem Zweck des Natur- und Umweltschutzes zu entfremden.
- Artikel 18 Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Volketswil, 17. Juni 1983

Änderungen: 19. März 1999/25. März 2011

namens der IGLU Volketswil

Der Präsident:



Der Vizepräsident:



.IGLU Volketswil, Postfach 556, 8604 Volketswil